

Anlaufstelle	Wie machen Sie die individuelle Prämienverbilligung (IPV) geltend?	Antragsfrist für die IPV 2009	Abwicklung durch Visana oder Kanton
SZ AHV-Zweigstelle der Gemeinde	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Wer kein Antragsformular erhalten hat, kann ein solches bei der AHV-Zweigstelle beziehen und ausgefüllt einreichen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
TG Wohnsitzgemeinde	Grundsätzlich werden die Berechtigten von Amtes wegen ermittelt und erhalten ein Gesuchsformular zugesandt. Wer keines erhalten hat, kann bei seiner Wohngemeinde einen Antrag stellen.	31. Dezember 2009	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
TI Istituto delle assicurazioni sociali Via Ghiringhelli 15a 6500 Bellinzona 091 821 91 11	Den Versicherten, welche bereits 2008 Prämienverbilligungen erhalten haben, wird automatisch ein Gesuchsformular zugesandt, das sie unterschrieben zurücksenden müssen. Alle anderen Personen können bei ihrer Wohngemeinde ein Formular anfordern.	31. Dezember 2009	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
UR Amt für Gesundheit Klausenstrasse 4 6460 Altdorf 041 875 21 51	Grundsätzlich werden die Berechtigten von Amtes wegen ermittelt und erhalten ein Gesuchsformular zugesandt. Wer keines erhalten hat, kann bei seiner Wohngemeinde einen Antrag stellen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
VD Gemeinde	Wer noch nie Prämienverbilligungen bezogen hat, muss bei seiner Gemeinde ein Antragsformular ausfüllen. Bereits Berechtigte erhalten automatisch eine Verfügung. Die IPV wird ab Einreichdatum der Verfügung angerechnet.	Der Antrag kann jederzeit, aber nur für das laufende Jahr gestellt werden. IPV ab Zeitpunkt der Geltendmachung.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
VS Kantonale Ausgleichskasse des Kt. Wallis Av. Pratiferi 22 1950 Sion 027 324 91 11	IPV-Bezüger/-innen 2008 erhalten von Amtes wegen ein entsprechendes Erneuerungsformular. Wer letztes Jahr keine IPV erhalten hat, kann bei der Kantonalen Ausgleichskasse ein persönliches Gesuch einreichen.	31. Dezember 2009	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
ZG Wohnsitzgemeinde	Versicherte mit tiefem Einkommen werden von Amtes wegen angeschrieben. Das erhaltene Gesuchsformular muss bei der Wohngemeinde eingereicht werden. Wer glaubt, auch IPV-berechtigt zu sein, kann bei der Wohngemeinde ein Formular ausfüllen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
ZH Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons Zürich Röntgenstrasse 17 8087 Zürich 044 448 50 00	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Alle Versicherten erhalten einen persönlichen Antrag, mit dem die Überweisung der IPV 2009 an den Krankenversicherer geltend gemacht werden muss.	Wird der Antrag nicht innert zweier Monate nach Erhalt an die SVA unterschrieben zurückgeschickt, entfällt der Anspruch auf die IPV.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.

Haben Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Angemessener Lebensstandard dank Ergänzungsleistungen (EL). Reichen AHV und IV nicht aus, um die minimalen Lebenskosten zu decken, können Rentner und Invalide Ergänzungsleistungen verlangen. Auf diese besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein rechtlicher Anspruch.

Die EL zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten mit dem sonstigen Einkommen und Vermögen der versicherten Person die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die EL gehören zum sozialen Fundament der Schweiz.

Leistungen und Kostenrückerstattung

EL werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen einerseits aus jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden, und andererseits aus Rückvergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten.

EL können Personen erhalten,

- die einen Anspruch auf eine Rente der AHV, auch bei einem Rentenvorbezug, oder (unter bestimmten Voraussetzungen) eine Rente der IV bzw. eine Hilflosenentschädigung der IV haben,
- die in der Schweiz wohnen und
- Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind. Wenn sie bestimmte Auflagen erfüllen, können auch Ausländerinnen und Ausländer EL beziehen.

Separat werden – zusätzlich zu den jährlichen Leistungen oder unabhängig von diesen – Krankheits- und Behinderungskosten zurückerstattet, sofern sie nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Bezahlt werden unter bestimmten Auflagen beispielsweise Selbstbehalt und Franchise der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), Zahnbehandlungen, Haushalthilfen, Transportkosten, ärztlich angeordnete Kuren usw.

Antrag stellen

Wenn Sie einen Antrag auf EL stellen wollen, können Sie sich bei der zuständigen EL-Stelle melden (siehe Kasten). Dort erhalten Sie auch die amtlichen Formulare für die Anmeldung. Diese Formulare können nebst der anspruchsberechtigten Person auch von nahen Verwandten oder einer Stellvertretung eingereicht werden.

Urs Schmid
Unternehmenskommunikation

Weitere Informationen

Auskünfte erteilen die EL-Stellen der Kantone und Gemeinden. Wenden Sie sich an Ihre kantonale Ausgleichskasse oder Ihre AHV-Gemeindestelle, wo Sie ein Merkblatt mit weiteren Angaben und konkreten Berechnungsbeispielen erhalten. Dieses ist auch auf dem Internet verfügbar: www.ahv.ch

Ob Sie einen Anspruch auf EL haben, können Sie auf der Internetseite von Pro Senectute provisorisch berechnen:
www.pro-senectute.ch